

**Beihilfe- und Leistungsverzeichnis der Sächsischen Tierseuchenkasse
vom 29.10.2018****geändert am 24.04.2019****geändert am 16.07.2019****geändert am 29.11.2019****geändert am 10.11.2020****geändert am 06.02.2021****geändert am 26.02.2021****geändert am 11.11.2021****- je Tierart –**

Dieses Verzeichnis stellt lediglich eine Zusammenfassung der Beihilfen und Leistungen aus nachfolgenden Satzungen der Sächsischen Tierseuchenkasse dar und ist nicht rechtsverbindlich.

Grundlagen:

- 1. Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018**
- 2. Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29. Oktober 2018**
- 3. Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29.10.2018, zuletzt geändert am 06.01.2021**
- 4. Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 29.10.2018, zuletzt geändert am 11.11.2021**
- 5. Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, zuletzt geändert am 26.02.2021**
- 6. De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.10.2018, zuletzt geändert am 11.11.2021**

Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) gelten (z.B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der o.g. Satzungen der Sächsischen Tierseuchenkasse entsprechende Anwendung.

Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln

Die Maßnahmen der o.g. Satzungen der Sächsischen Tierseuchenkasse werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

Klicken Sie auf die jeweilige Beihilfeart um an die gewünschte Stelle im Dokument zu wechseln.

Inhaltsverzeichnis

Rinder	1	Schafe und Ziegen	61
Leukose	1	Maedi.....	61
Brucellose	3	Brucellose.....	62
Tuberkulose	5	Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE).....	63
Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1).....	6	Paratuberkulose	64
Milchprobenweiterleitung.....	8	Pseudotuberkulose.....	66
Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)...	9	Blauzungenkrankheit.....	67
Salmonellose	11	Q-Fieber	69
Paratuberkulose.....	13	TSE/BSE- Monitoring	70
Blauzungenkrankheit	15	Eutergesundheit	71
Q-Fieber.....	17	Entschädigung.....	72
TSE/BSE- Monitoring	18	Tierverlustbeihilfe	74
Eutergesundheit.....	19	Desinfektionsbeihilfe	76
Entschädigung	20	Früherkennung	77
Tierverlustbeihilfe	22	Sektion.....	78
Desinfektionsbeihilfe.....	24	Abort.....	79
Früherkennung	25	Tierkörperbeseitigung	80
Sektion.....	26	Beratung durch die Tiergesundheitsdienste	81
Abort	27	Pferde	82
Tierkörperbeseitigung.....	28	Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)	82
Beratung durch die Tiergesundheitsdienste.....	29	Infektionsdiagnostik.....	83
Schweine	30	Fruchtbarkeit	84
Aujeszkysche Krankheit	30	Infektiöse Anämie.....	85
Schweinepest Hausschweine.....	31	Entschädigung.....	86
Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS).....	32	West-Nil-Virus (WNV)	88
Salmonellen	34	Tierverlustbeihilfe	89
Prävention von Schwanzbeißen.....	35	Desinfektionsbeihilfe	91
Zertifizierungsprogramm.....	36	Früherkennung	92
Entschädigung	37	Sektion.....	93
Tierverlustbeihilfe	39	Abort.....	94
Desinfektionsbeihilfe.....	41	Tierkörperbeseitigung	95
Früherkennung	42	Beratung durch die Tiergesundheitsdienste	96
Sektion.....	43	Bienen	97
Abort	44	Varroose	97
Tierkörperbeseitigung.....	45	Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV)	98
Beratung durch die Tiergesundheitsdienste.....	46	Entschädigung.....	99
Geflügel	47	Tierverlustbeihilfe	101
Salmonellen	47	Fische	102
Merzungsbeihilfe - Salmonellen	49	Bekämpfung von Fischkrankheiten.....	102
Newcastle Disease (ND)	50	Koi-Herpesvirusinfektion	103
Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen.....	51	Tierverlustbeihilfe	104
Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern	52	Früherkennung	106
Entschädigung	53	Tierkörperbeseitigung	107
Tierverlustbeihilfe	55	Beratung durch die Tiergesundheitsdienste	108
Desinfektionsbeihilfe.....	57		
Früherkennung	58		
Tierkörperbeseitigung.....	59		
Beratung durch die Tiergesundheitsdienste.....	60		

Rinder

Leukose

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Milchprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln, die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e.V. (LKV) teilnehmen.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzung

Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262), i.d.g.F.⁶ zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit handeln.
- Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Leukose an der LUA⁵ gemäß näherer Anweisung des LÜVA².
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 1)

Antragsformulare:

„Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Brucellose

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchungen von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Milchprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln, die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e.V. (LKV) teilnehmen.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzung

Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.⁶ zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellosefreiheit handeln.
- Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Brucellose an der LUA⁵ gemäß näherer Anweisung des LÜVA².
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 2)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 2)

Antragsformulare:

„Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Tuberkulose

Art und Höhe der Beihilfe

a. Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin (Zuschuss)

Höhe

Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin	9,62 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Untersuchung mittels Simultantest übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung von Organmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzung

Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfänglicher Tiere.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) i.d.g.F.⁶ oder des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) i.d.g.F.⁶ amtlich angewiesen sein.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 3)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 3)

Antragsformulare:

„Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1)

Art und Höhe der Beihilfe

a. Merzungsbeihilfe

Höhe

männliche Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats	100,00 EUR pro Tier
andere Rinder	200,00 EUR pro Tier

Voraussetzungen

Treten in einem Bestand Rinder mit einem erstmaligen BHV1gE- positivem oder BHV1gE- fraglichem Befund auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA² unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) der TSK³ gewährt werden.

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaft Verhalten des Tierhalters gebunden.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Merzung BHV1- zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE- fraglicher Rinder“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Nachweis der BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Ergebnisse für die zu merzenden Tiere bei der TSK und Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung von Blut-und Milchproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzungen

Amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung: Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA⁵ gemäß näherer Anweisung des LÜVA².

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

c. Impfung (Zuschuss)

Höhe

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK³ gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzungen

Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BHV1 im Falle eines Ausbruchs oder eines Verdachts auf BHV1- Infektion nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag –Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem BHV1-Virus“ für die Beantragung der Impfbeihilfe unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.⁶ handeln.
- Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABl. 2017 S. 185).
- Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.
- Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 4)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 4)

Antragsformulare:

- „Beihilfeantrag- Merzung BHV1- zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE- fraglicher Rinder“)
- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag –Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem BHV1-Virus“

Milchprobenweiterleitung

Art und Höhe der Beihilfe

a. Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und ggf. 4. an die LUA⁵

Höhe

gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung von Einzeltiermilchproben aus der Milchleistungsprüfung für die Leukose- und Brucelloseüberwachung vom 08.02.1995

Voraussetzungen

Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA⁵ zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen gemäß Vereinbarung zwischen TSK³ und LKV vom 8. Februar 1995 durch die TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose und ggf. auf BHV1 handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4.).
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 5)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 5)

Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Blut- und Gewebeproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Untersuchung von Blut- oder Gewebeproben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz i.d.g.F.⁶.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss)

Höhe

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK³ gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzung

Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BVD/MD nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK³ im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt wurden und die Impfung in einem betrieblichen BVD-Programm unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) festgelegt wurde.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease zur Bekämpfung der BVD/MD“) für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. Merzungsbeihilfe (Zuschuss)

Höhe

PI-Tier (persistent infiziertes Tier)	100,00 EUR pro Tier
---------------------------------------	---------------------

Voraussetzungen

Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern nach Feststellung eines Ausbruchs von BVD/MD durch das zuständige LÜVA².

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes.
- Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung.

- Es wurden serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK³ im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt. Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaft Verhalten des Tierhalters gebunden.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag - Merzung BVD- zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK³.

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Die Maßnahmen müssen aufgrund der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.⁶ amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.
- Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.
- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) (BVD/MD-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. S. 1519) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 8)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 8)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag- Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease- zur Bekämpfung der BVD/MD“
- „Beihilfeantrag - Merzung BVD- zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“

Salmonellose

Art und Höhe der Beihilfe

a. bakteriologische Untersuchung von Probenmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴:

- Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ für die erste amtlich angeordnete Gesamt- oder Teilbestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 Rinder-Salmonellose-Verordnung
- Beihilfe nach amtlicher Feststellung der Rindersalmonellose in Höhe der Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) an der LUA⁵ für jedes Rind des gesperrten Bestandes entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung. Die Beihilfe wird nur für einen Ausbruch pro Bestand und Jahr gewährt.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe zu den Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die angewiesene Untersuchung. Diese ist auf dem Antragsformular „Beihilfeantrag – Rindersalmonellose – zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ durch das LÜVA² zu bestätigen.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag zu den bakteriologischen Kotuntersuchungen (Abschlussuntersuchung) - Antragsformular: „Beihilfeantrag-Rindersalmonellose- zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ - und sendet die Kopien der LUA⁵-Rechnungen über das LÜVA² an die TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss):

Höhe

Impfung im Jahr der amtlichen Feststellung und in den 2 darauf folgenden Kalenderjahren und bzw. oder prophylaktische Impfung	max. 2,00 EUR pro Rind und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK ³ gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen
---	--

Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die Einhaltung des durch gemeinsame Beratung zwischen LÜVA², Rindergesundheitsdienst (RGD), betreuendem Tierarzt und Betrieb festgelegten Impfrezimes. Diese ist auf dem Antrag durch das LÜVA² zu bestätigen.

näheres Verfahren

Die Kosten für die Impfmaßnahmen gemäß dem festgelegten Impfrezime sind dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag-Rindersalmonellose-zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“) und sendet die Kopien der Rechnungen über das LÜVA² an die TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Die Untersuchungen müssen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.d.g.F.⁶ amtlich angeordnet sein.
- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern (Rinder-Salmonellose-Programm) 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 363).
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 7)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag – Rindersalmonellose – zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“

Paratuberkulose

Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Blut- und Milchproben (Zuschuss)

Höhe

50 % der Höhe der Gebühr nach LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzungen

Es muss sich um eine serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) handeln.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ Sachsen zu verwenden.

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Paratuberkulose- zur Kontrolle der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK- Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung von Kotproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Die Untersuchung von Kotproben erfolgt nach Festlegung durch den Rindergesundheitsdienst (RGD) bei Betrieben mit einem betrieblichen Kontrollprogramm.

Der Rindergesundheitsdienst (RGD) muss einbezogen und das betriebliche Kontrollprogramm eingehalten werden.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

c. bakteriologische, serologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Es handelt sich um bakteriologische, serologische bzw. pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. S. 1521) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 8)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 8)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag- Paratuberkulose- zur Kontrolle der Paratuberkulose“

Blauzungenkrankheit

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 9 a.)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung von Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzung

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

c. Impfstoff (Zuschuss)

Höhe

prophylaktische Impfung gegen Serotyp 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesener Impfung im Jahr
---	--

Voraussetzung

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

- Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.
- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.

- Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, -Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere auf der Rechnung durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag –Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist, und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring im Freistaat Sachsen i.d.g.F.⁶.
Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.⁶.“
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 9)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 9)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“
- „Beihilfeantrag –Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“

Q-Fieber

Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss)

Höhe

Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) und die Verpflichtung des Tierhalters zur initialen Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Danach ist die Verlängerung des Programmes möglich.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag-Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA⁵ nach Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUABgVO des SMS⁴

Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 10)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 10)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag-Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“)

TSE/BSE- Monitoring

Art und Höhe der Beihilfe

TSE/BSE-Test

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

näheres Verfahren

Das zuständige LÜVA² entnimmt und übersendet die Proben an die LUA⁵.

Kostentragung

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen i.d.g.F.⁶ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.⁶ sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i. d. g. F.⁶ handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 1 Nr. 11)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 1 Nr. 11)

Eutergesundheit

Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Proben

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der LUA⁵ in Höhe von maximal 25 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 25 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

Kostentragung

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 1 Nr. 3)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Entschädigung

Art und Höhe der Beihilfe

Entschädigung für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹ auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.

Höhe

Grundlage: Der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert des Tieres abzüglich des Wertes nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten.

Voraussetzungen

Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹.

In den Fällen, in denen Tieren auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30-Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.

näheres Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG¹ geregelt. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG⁹), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

Kostentragung

Die Kosten tragen gemäß § 24 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 14 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- TierGesG⁹
- SächsAGTierGesG¹
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 1)

Antragsformulare:

„Antrag auf Entschädigungen von Tierverlusten“

Tierverlustbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - nach Entscheidung des Verwaltungsrates

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten.)

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt bzw. es handelt sich nicht um Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des TierGesG⁹
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachliche Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK³ nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Handelt es sich bei der Ursache der Tierverluste um eine nicht gelistete⁸ Tierkrankheit und der Verwaltungsrat hat in der Sache positiv entschieden, ist die Gewährung einer De-minimis- Beihilfe möglich. Dazu reicht der Tierhalter nach Erhalt der Entscheidung des Verwaltungsrates einen Antrag mittels Antragsformular: „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ bei der TSK³ ein.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b)

- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Desinfektionsbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage - (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein.

Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b)

Antragsformulare:

„Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“

Früherkennung

Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete⁸ Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.
- Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 1 Nr. 5.)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Sektion

Art und Höhe der Beihilfe

SektionHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete⁸ Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 1 Nr. 1)

Antragsformulare:

- Für die Einsendung von Tierkörpern ist der dafür vorgesehene Antrag der LUA⁵ zu verwenden.
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Abort

Art und Höhe der Beihilfe

Abort**a. Blutprobenentnahme**Höhe

Einzeltier	6,41 EUR
------------	----------

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, TestsHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete⁸ Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 243) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 1 Nr. 2)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Tierkörperbeseitigung

Art und Höhe der Beihilfe

Tierkörperbeseitigung

Höhe

gemäß § 3 SächsAGTierNebG

näheres Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 27.09.2019 (SA. 54591 (2019/N) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).

Beseitigungspflichtiger: Landkreise und kreisfreien Städte (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 3 SächsAGTierNebG¹ der Freistaat Sachsen und die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i.d.g.F.⁶
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 2)

Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

Art und Höhe der Beihilfe

Beratung

Höhe

Der Beihilfebetrag ist auf 1.500 EUR je Beratung begrenzt.

Voraussetzungen:

Es handelt sich um Beratungsleistungen im Rahmen nach Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 702/2014.

näheres Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Beihilfesatzung der TSK³ (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU nicht nachgekommen) vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Form eines Gebührenbescheides der TSK³ in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis Beihilfe gewährt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 3)
- Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Rindergesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 1 Nr. 4)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ für GU

Schweine

Aujeszkysche Krankheit

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Zuchtbetrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. d. g. F.⁶ zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet handeln. Gemäß Erlass der Landesdirektion Dresden „Aujeszkysche Krankheit (AK)- Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß § 2 AK-Verordnung“ i.d.g.F.⁶
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 2 Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 2 Nr. 1)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Schweinepest Hausschweine

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Zuchtbetrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1.Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i. d. g. F.⁶ handeln.
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz „Erlass zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen sowie der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen (SN) i.d.g.F.“⁶
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 2 Nr. 2)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 2 Nr. 2)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS)

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

Zuchtbetrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme-ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
Sonstiger Betrieb	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen, die in Zusammenhang mit den nach Anhang B Kapitel 2 der RL 90/429/EWG vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK³. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴.

Voraussetzung

Ausgenommen sind Untersuchungen von Blutproben bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm).

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ durch die TSK³ erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben- Untersuchungsauftrag „Untersuchungen gemäß Programm der TSK³“ und entsprechend der betrieblichen Situation bezüglich PRRS der Bestandsstatus angegeben wurde:

1. unverdächtig oder
2. geimpft oder
3. ungeimpft.

Die Probennahme in PRRS-positiven geimpften bzw. ungeimpften Beständen muss mit dem Schweinegesundheitsdienst abgesprochen sein und auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Erfolgt keine dementsprechende Angabe, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA⁵ Sachsen in Rechnung gestellt.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 9. November 2015 (SächsABl. S. 2016 Nr. 13 S. 412), handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 2 Nr. 3)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 2 Nr. 3)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Salmonellen

Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung der Blutproben, bakteriologische Untersuchungen

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzungen

Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben (Schweine-Salmonellen-Programm) vom 9. November 2015 (SächsABl. 2016 S. 409), handeln.

- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 2 Nr. 4)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 2 Nr. 4)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵

Prävention von Schwanzbeißen

Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen vom 30. November 2016 (SächsABl. 2017 S. 189), handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 2 Nr. 3)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“

Zertifizierungsprogramm

Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Zertifizierung der Tiergesundheit in Schweine haltenden Betrieben (Zertifizierungsprogramm Schweine) vom 29.11.2019 handeln.

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“

Entschädigung

Art und Höhe der Beihilfe

Entschädigung für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹ auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.

Höhe

Grundlage: Der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert des Tieres abzüglich des Wertes nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten.

Voraussetzungen

Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹.

In den Fällen, in denen Tieren auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.

näheres Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG¹ geregelt. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG⁹), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

Kostentragung

Die Kosten tragen gemäß § 24 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 14 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- TierGesG⁹
- SächsAGTierGesG¹
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 1)

Antragsformulare:
„Antrag auf Entschädigungen von Tierverlusten“

Tierverlustbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - nach Entscheidung des Verwaltungsrates

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten.)

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt bzw. es handelt sich nicht um Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des TierGesG⁹
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK³ nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Handelt es sich bei der Ursache der Tierverluste um eine nicht gelistete Tierkrankheit und der Verwaltungsrat hat in der Sache positiv entschieden, ist die Gewährung einer De-minimis- Beihilfe möglich. Dazu reicht der Tierhalter nach Erhalt der Entscheidung des Verwaltungsrates einen Antrag mittels Antragsformular: „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ bei der TSK³ ein.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABI. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)

- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Desinfektionsbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage -(wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein.

Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b)

Antragsformulare:

„Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“

Früherkennung

Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.
- Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 2 Nr. 5)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Sektion

Art und Höhe der Beihilfe

Sektion

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 241) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 2 Nr. 1)

Antragsformulare:

- Für die Einsendung von Tierkörpern ist der dafür vorgesehene Antrag der LUA⁵ zu verwenden.
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Abort

Art und Höhe der Beihilfe

a. BlutprobenentnahmeHöhe

Einzel tier	6,41 EUR
-------------	----------

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, TestsHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 243) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der TSK³ (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 2 Nr. 2)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Tierkörperbeseitigung

Art und Höhe der Beihilfe

Tierkörperbeseitigung

Höhe

gemäß § 3 SächsAGTierNebG

näheres Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 27.09.2019 (SA. 54591 (2019/N) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).

Beseitigungspflichtiger: Landkreise und kreisfreien Städte (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 3 SächsAGTierNebG¹ der Freistaat Sachsen und die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i.d.g.F.⁶
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 2)

Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

Art und Höhe der Beihilfe

Beratung

Höhe

Der Beihilfebetrag ist auf 1.500 EUR je Beratung begrenzt.

Voraussetzungen:

Es handelt sich um Beratungsleistungen im Rahmen nach Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 702/2014.

näheres Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Beihilfesatzung der TSK³ (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU nicht nachgekommen) vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Form eines Gebührenbescheides der TSK³ in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis Beihilfe gewährt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 3)
- Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schweinegesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 2 Nr. 4)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ für GU

Geflügel

Salmonellen

Art und Höhe der Beihilfe

a. Untersuchung von Proben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzungen

Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Checkliste des Geflügelgesundheitsdienstes der TSK³ bestätigt der Tierhalter die Teilnahme an Nummer 2.1 des Geflügel-Salmonellen-Programms.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Impfung (Zuschuss)

Höhe

max. **0,018 EUR** pro bei der TSK³ gemeldeter Junghenne pro Tierhalter, Standort und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

Voraussetzungen

Für die Teilnahme am Programm ist das Antragsformular „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“ zu verwenden.

Die Salmonellenimpfungen der Aufzucht müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Impfstoffhersteller entsprechen.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“) unter Angabe seiner Standorte mit TSK- Nummer, Anzahl der geimpften Tiere, eingesetztem Impfstoff, Anzahl der Impfdosen, Datum der Impfung und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.d.g.F.⁶ bzw.
- im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 3) handeln.
- Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GeflSalmoV) mit mindestens 350 Junghennen.

- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 3 Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Auftragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag- Impfmaßnahmen Salmonellen“

Merzungsbeihilfe - Salmonellen

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage- Merzungsbeihilfe (Zuschuss)

Höhe

90 % des gemeinen Wertes des Tieres abzüglich des Schlachterlöses

Voraussetzungen

Nach einer amtlichen Beprobung mit entsprechendem Untersuchungsbefund der LUA⁵ wurde das Vorliegen einer Infektion mit Salmonellen von zoonotischem Potential festgestellt.

Die Beihilfe ist grundsätzlich an die Teilnahme am Geflügel- Salmonellen- Programm Buchstabe 2.1 gebunden.

Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.

Das zuständige LÜVA² hat die Schlachtung des betroffenen Bestandes gebilligt oder angeordnet.

näheres Verfahren

Der Beihilfeantrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und fordert eine Stellungnahme vom LÜVA² an. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter, der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel- Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Art. 138 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) i.d.g.F.⁶ bzw.
- des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 3) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Auftragsformulare:

„Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“

Newcastle Disease (ND)

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

1. und jedes weitere Tier	3,21 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND-Programm) vom 3. Dezember 2012 (SächsABI. 2013 S. 306), handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 3 Nr. 2)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Auftragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Salmonella gallinarum-pullorum in Rassegeflügelbeständen

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutuntersuchung

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Blutentnahme inkl. Untersuchungskosten im Bestand durch den Tierarzt oder an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen. Diese Kosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von max. 3,21 EUR pro untersuchtem Tier und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

b. Untersuchung von Eiern mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern)

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen für bis zu fünf Eier mit abgestorbenen Embryonen bzw. lebensschwachen Küken (Steckenbleibern) pro Tierhalter und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

Diese Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Salmonella Gallinarum Pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 29.10.2018 handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 3 Nr. 1)

Antragsformulare:

„De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern

Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die diagnostische Untersuchung von maximal 2 verendeten Jungtieren pro bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche, mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung, durch die Sächsische Tierseuchenkasse in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen.

Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung für maximal 2 verendete Jungtiere pro bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldetem Bestand im Alter von der 6. bis zur 30. Lebenswoche, mit dem Schwerpunkt auf Mareksche Erkrankung, durch die Sächsische Tierseuchenkasse in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Es ist der dafür vorgesehene Untersuchungsauftrag zum Marekprogramm der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Erfassung von Tierverlusten durch die Mareksche Erkrankung bei Rassehühnern vom 24. November 2011 (SächsABl. 2012 S. 177), handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 3 Nr. 2)

Antragsformulare:

- „Untersuchungsauftrag zum Marekprogramm“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Entschädigung

Art und Höhe der Beihilfe

Entschädigung für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹ auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.

Höhe

Grundlage: Der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert des Tieres abzüglich des Wertes nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten.

Voraussetzungen

Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹.

In den Fällen, in denen Tieren auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.

näheres Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG¹ geregelt. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG⁹), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

Kostentragung

Die Kosten tragen gemäß § 24 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 14 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- TierGesG⁹
- SächsAGTierGesG¹
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 1)

Antragsformulare:
„Antrag auf Entschädigungen von Tierverlusten“

Tierverlustbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - nach Entscheidung des Verwaltungsrates

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten.)

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt bzw. es handelt sich nicht um Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des TierGesG⁹
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK³ nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Handelt es sich bei der Ursache der Tierverluste um eine nicht gelistete Tierkrankheit und der Verwaltungsrat hat in der Sache positiv entschieden, ist die Gewährung einer De-minimis- Beihilfe möglich. Dazu reicht der Tierhalter nach Erhalt der Entscheidung des Verwaltungsrates einen Antrag mittels Antragsformular: „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ bei der TSK³ ein.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)

- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Desinfektionsbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage - (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein.

Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Antragsformulare:

„Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“

Früherkennung

Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.
- Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 3 Nr. 4)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Tierkörperbeseitigung

Art und Höhe der Beihilfe

Tierkörperbeseitigung

Höhe

gemäß § 3 SächsAGTierNebG

näheres Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 27.09.2019 (SA. 54591 (2019/N) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).

Beseitigungspflichtiger: Landkreise und kreisfreien Städte (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 3 SächsAGTierNebG¹ der Freistaat Sachsen und die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i.d.g.F.⁶
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 2)

Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

Art und Höhe der Beihilfe

Beratung

Höhe

Der Beihilfebetrug ist auf 1.500 EUR je Beratung begrenzt.

Voraussetzungen:

Es handelt sich um Beratungsleistungen im Rahmen nach Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 702/2014.

näheres Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Beihilfesatzung der TSK³ (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU nicht nachgekommen) vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Form eines Gebührenbescheides der TSK³ in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis Beihilfe gewährt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 3)
- Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Geflügelgesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 3 Nr. 3)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ für GU

Schafe und Ziegen

Maedi

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Schafgesundheitsdienst (SZGD) der TSK³ abzustimmen.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaaf, Texelschaaf, Schwarzköpfiges Fleischschaaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABl. S. 376), handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 4 Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Auftragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Brucellose

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i. d. g. F.⁶ handeln. Diese Untersuchungen beziehen sich auf Kontrolluntersuchungen auf *Brucella melitensis* in Schaf- und Ziegenhaltungen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.02.1991, S. 19), i. d. g. F.⁶, zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss 2016/2002/EU der Kommission vom 8. November 2016 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 29) und gemäß Erlass der Landesdirektion Sachsen zur Durchführung der Richtlinie 91/68/EWG und Vollzug des § 3 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) Brucelloseuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen, i.d.g.F.⁶.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 4 Nr. 2)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor (zu Anlage 4 Nr. 2)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme (Zuschuss)

Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK³ abzustimmen.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 27 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962), handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 4 Nr. 3)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor (zu Anlage 4 Nr. 3)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Paratuberkulose

Art und Höhe der Beihilfe

a. Sektion von verendeten Schafen und Ziegen

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA⁵ bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

b. diagnostische Untersuchung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkulose-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. Nr. 53 S. 1521) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 4 Nr. 4)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor (zu Anlage 4 Nr. 4)

- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 4 Nr. 3)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“

Pseudotuberkulose

Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe für die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“

7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen im Freistaat Sachsen (Pseudotuberkulose-Programm Schafe/Ziegen) vom 29.11.2019 handeln.

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“

Blauzungenkrankheit

Art und Höhe der Beihilfe

a. Blutprobenentnahme, Zuschuss

Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme- ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA². Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben verwendet, welche im Rahmen zur Untersuchung auf Maedi entnommen wurden, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach a.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

b. Untersuchung der Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

c. Impfstoff (Zuschuss)

Höhe

prophylaktische Impfung gegen Serotyp 1*, 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesener Impfung im Jahr
---	--

Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

- Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.
- Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.
- Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.

- * Impfung mit einem inaktivierten Kombinationsimpfstoff gegen die Serotypen 1, 4 und 8 des Virus der Blauzungenkrankheit

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Antrag- Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5 c.) zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Monitoring bei Haus- und Wildtieren nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Verordnung (EG) 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37 L 36 vom 10.2.2011, S. 20), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S.7) geändert worden ist und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Blauzungenmonitoring i.d.g.F.⁶.
Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.⁶.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 4 Nr. 5)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor (zu Anlage 4 Nr. 5)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag- Blauzungenkrankheit- zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“)
- „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“

Q-Fieber

Art und Höhe der Beihilfe

a. Impfstoff (Zuschuss)Höhe

Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber- Programms unter Einbeziehung des Schaf- bzw. Ziegengesundheitsdienstes (SZGD) der TSK³ und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular „Beihilfeantrag -Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK³.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers (Abortmaterial, Eihäute, Totgeburten, Verendungen, Blut)Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK³.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber-Programm) vom 9. November 2015 handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 4 Nr. 6)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor (zu Anlage 4 Nr. 6)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Beihilfeantrag -Q-Fieber- zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“

TSE/BSE- Monitoring

Art und Höhe der Beihilfe

TSE/BSE-TestHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

näheres Verfahren

Das zuständige LÜVA² entnimmt und übersendet die Proben an die LUA⁵.

Kostentragung

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F.⁶ auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.⁶ sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i. d. g. F.⁶ handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 4 Nr. 7)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor (zu Anlage 4 Nr. 7)

Eutergesundheit

Art und Höhe der Beihilfe

Höhe

De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 50 Prozent pro Jahr und Tierhalter in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden.

näheres Verfahren

Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen vom 13. April 2010 (SächsABl. S. 760), handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 4 Nr. 4)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“

Entschädigung

Art und Höhe der Beihilfe

Entschädigung für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹ auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.

Höhe

Grundlage: Der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert des Tieres abzüglich des Wertes nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten.

Voraussetzungen

Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹.

In den Fällen, in denen Tieren auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.

näheres Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG¹ geregelt. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG⁹), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

Kostentragung

Die Kosten tragen gemäß § 24 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 14 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- TierGesG⁹
- SächsAGTierGesG¹
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 1)

Antragsformulare:

„Antrag auf Entschädigungen von Tierverlusten“

Tierverlustbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - nach Entscheidung des Verwaltungsrates

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten.)

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt bzw. es handelt sich nicht um Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des TierGesG⁹
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK³ nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Handelt es sich bei der Ursache der Tierverluste um eine nicht gelistete Tierkrankheit und der Verwaltungsrat hat in der Sache positiv entschieden, ist die Gewährung einer De-minimis- Beihilfe möglich. Dazu reicht der Tierhalter nach Erhalt der Entscheidung des Verwaltungsrates einen Antrag mittels Antragsformular: „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ bei der TSK³ ein.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABI. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)

- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Desinfektionsbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage - (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein.

Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Antragsformulare:

- „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“

Früherkennung

Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.
- Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 4 Nr. 6)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Sektion

Art und Höhe der Beihilfe

SektionHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 241) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 4 Nr. 1)

Antragsformulare:

- Für die Einsendung von Tierkörpern ist der dafür vorgesehene Antrag der LUA⁵ zu verwenden.
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Abort

Art und Höhe der Beihilfe

Abort**a. Blutprobenentnahme**Höhe

Einzel tier	6,41 EUR
-------------	----------

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, TestsHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 243) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 4 Nr. 2)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Tierkörperbeseitigung

Art und Höhe der Beihilfe

TierkörperbeseitigungHöhe

gemäß § 3 SächsAGTierNebG

näheres Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 27.09.2019 (SA. 54591 (2019/N) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).

Beseitigungspflichtiger: Landkreise und kreisfreien Städte (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 3 SächsAGTierNebG¹ der Freistaat Sachsen und die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i.d.g.F.⁶
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 2)

Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

Art und Höhe der Beihilfe

Beratung

Höhe

Der Beihilfebetrag ist auf 1.500 Euro je Beratung begrenzt.

Voraussetzungen:

Es handelt sich um Beratungsleistungen im Rahmen nach Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 702/2014.

näheres Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Beihilfesatzung der TSK³ (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU nicht nachgekommen) vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Form eines Gebührenbescheides der TSK³ in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis Beihilfe gewährt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 3)
- Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 4 Nr. 5)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ für GU

Pferde

Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)

Art und Höhe der Beihilfe

Impfstoff (Zuschuss)

Höhe

- max. 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen im Abstand von 6 bis 8 Wochen) und
- 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr

in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt.

Voraussetzungen

- alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK³ gemeldet sein
- für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor
- die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt
- in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe

näheres Verfahren

Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe unter Angabe der Lebensnummern der Pferde für die Impfungen mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag- Equine Herpesvirusinfektion- zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpesvirusinfektion bei Pferden“ bei der TSK³. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007 handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 5 Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Antragsformulare:

„Beihilfeantrag- Equine Herpesvirusinfektion- zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpesvirusinfektion bei Pferden“

Infektionsdiagnostik

Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchungen

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Programm Infektionsdiagnostik) vom 17. November 2009 handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 5 Nr. 2)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 5 Nr. 2 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 5 Nr. 3)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Fruchtbarkeit

Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung von Blut- und Tupferproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA⁵ gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ durch die TSK³ für Tupferproben bei Stuten und Hengsten und einer in diesem Zusammenhang entnommenen Blutprobe (Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen).

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (Programm Fruchtbarkeit) vom 17. November 2009 handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 5 Nr. 3)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 5 Nr. 3 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 5 Nr. 4)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Infektiöse Anämie

Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchung von Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴ für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK³ gemeldetem Pferd und Jahr.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) vom 24. November 2011 handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 5 Nr. 4)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 5 Nr. 4 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Antragsformulare

Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵

Entschädigung

Art und Höhe der Beihilfe

Entschädigung für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹ auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.

Höhe

Grundlage: Der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert des Tieres abzüglich des Wertes nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten.

Voraussetzungen

Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹.

In den Fällen, in denen Tieren auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.

näheres Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG¹ geregelt. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG⁹), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

Kostentragung

Die Kosten tragen gemäß § 24 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 14 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- TierGesG⁹
- SächsAGTierGesG¹
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 1)

Antragsformulare:

„Antrag auf Entschädigungen von Tierverlusten“

West-Nil-Virus (WNV)

Art und Höhe der Beihilfe

Impfung (Zuschuss)Höhe

max. 20,00 EUR für eine Impfung pro gemeldetes Pferd und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

näheres Verfahren

Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag- West-Nil-Virus- zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden“ und unter Einreichung der Rechnungskopien bei der TSK³.

Ist die Tierhaltung einem Unternehmen (KMU bzw. GU)¹⁴ im Sinne des Beihilferechtes der EU zugehörig, erhält der Tierarzt die Beihilfe in Form eines Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK³

Die Beihilfe kann für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung direkt ausgezahlt werden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 29.11.2019 (SächsABl. 2020 Nr. 4 S. 83), geändert am 06.01.2021 (SächsABl. S. 294) handeln.

Tierverlustbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - **nach Entscheidung des Verwaltungsrates**

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten.)

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt bzw. es handelt sich nicht um Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des TierGesG⁹
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK³ nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Handelt es sich bei der Ursache der Tierverluste um eine nicht gelistete Tierkrankheit und der Verwaltungsrat hat in der Sache positiv entschieden, ist die Gewährung einer De-minimis- Beihilfe möglich. Dazu reicht der Tierhalter nach Erhalt der Entscheidung des Verwaltungsrates einen Antrag mittels Antragsformular: „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ bei der TSK³ ein.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Desinfektionsbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage - (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

Höhe

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzungen

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA² muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK³ einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK³ ein.

Das LÜVA² bestätigt der TSK³ die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Antragsformulare:

„Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“

Früherkennung

Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.
- Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 5 Nr. 6)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Sektion

Art und Höhe der Beihilfe

SektionHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 241) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 5 Nr. 1)

Antragsformulare:

- Für die Einsendung von Tierkörpern ist der dafür vorgesehene Antrag der LUA⁵ zu verwenden.
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Abort

Art und Höhe der Beihilfe

Abort**a. Blutprobenentnahme**Höhe

Einzeltier	6,41 EUR
------------	----------

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK³. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, TestsHöhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete⁷ Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 243) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 2.1 a)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 2.1 a der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 5 Nr. 2)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“

Tierkörperbeseitigung

Art und Höhe der Beihilfe

Tierkörperbeseitigung

Höhe

gemäß § 3 SächsAGTierNebG

näheres Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 27.09.2019 (SA. 54591 (2019/N) unter Beachtung der Vorschriften der Rahmenregelung (Agrarsektor).

Beseitigungspflichtiger: Landkreise und kreisfreien Städte (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 3 SächsAGTierNebG¹ der Freistaat Sachsen und die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i.d.g.F.⁶
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 2)

Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

Art und Höhe der Beihilfe

Beratung

Höhe

Der Beihilfebetrag ist auf 1.500 EUR je Beratung begrenzt.

Voraussetzungen:

Es handelt sich um Beratungsleistungen im Rahmen nach Artikel 22 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 702/2014.

näheres Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Beihilfesatzung der TSK³ (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU nicht nachgekommen) vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Form eines Gebührenbescheides der TSK³ in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis Beihilfe gewährt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 3)
- Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Pferdegesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 5 Nr. 5)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ für GU

Bienen

Varroose

Art und Höhe der Beihilfe

Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/ Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose

Höhe

Arzneimittel:

Der Imker erhält:

- 1 Liter Ameisensäure (60%ig) je **2** bei der TSK³ gemeldeten Völkern
oder
- 0,5 Liter Oxalsäuredihydrat Lösung (3,5%ig) je **10** bei der TSK³ gemeldeten Völkern
oder
- ein Thymolpräparat je bei der TSK³ gemeldetem Volk
(Abgabemenge in Abhängigkeit von der Packungsgröße)
für eine Behandlung.

näheres Verfahren

Die Imker geben ihre Bestellung bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen LÜVA² ab.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage für die Bestellung ist der Nachweis der Beitragszahlung für die an die TSK³ gemeldeten Völker. Das LÜVA² übergibt die Bestellung an die TSK³ bis 15. Mai des laufenden Haushaltsjahres aufgelistet nach Namen und Adressen der Imker. Die Unterteilung erfolgt nach den Vorgaben der TSK³ im jeweiligen Jahr. Die Auslieferung der Medikamente wird über die LÜVÄ² vorgenommen.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.d.g.F.⁶ beziehungsweise
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 6 Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 6 Nr. 1 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)

Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV)

Art und Höhe der Beihilfe

Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige (BSV) die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden

Höhe

a) Besuch einer Imkerei im Auftrag des Amtstierarztes (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung anzeigepflichtiger Bienenseuchen ¹¹ , Ausschluss selbiger im Rahmen der Erteilung einer Wandergenehmigung)	12,00 € / Imkerei
b) Amtliche Untersuchung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	2,60 €/Volk
c) Probenahme und Einsendung zur Abklärung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche	1,00 €/Volk
d) Einweisung der Imker in die amtliche angeordnete Tötung (Abschwefelung), Kunstschwarmverfahren, Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle der Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen	25,00 €/Imkerei

und Fahrtkosten gemäß § 5 Sächsischem Reisekostengesetz

Voraussetzungen:

Die Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige wird als Beihilfe im Rahmen des Artikels 26 der VO (EU) Nr. 702/2014 nur an Tierhalter die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind, gewährt.

näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung übergibt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige“ an das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt.

Der Amtstierarzt überprüft die Erfüllung seines erteilten Auftrages und bestätigt die ordnungsgemäße Ausführung gemäß seiner Anweisung (inklusive der Grundlagen für die ordnungsgemäße Auszahlung der Fahrtkosten nach § 5 Sächsischem Reisekostengesetz), zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die Sächsische Tierseuchenkasse. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige bei der Durchführung hoheitlicher Aufgaben vom 20. März 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18-01/1), geändert am 10. April 2018 bzw.
- Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring der Amerikanischen Faulbrut (AFB) im Freistaat Sachsen vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 24-9158.18/1).
- Allgemeine Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage Nr. 4)

Antragsformulare:

„Beihilfeantrag zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige“

Entschädigung

Art und Höhe der Beihilfe

Entschädigung für Tierverluste nach den §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹ auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 27.11.2020 (SA.57319 (2020/N)) unter Beachtung der Vorschriften in Teil II Abschnitt 1.2.1.3. der Rahmenregelung bzw. Nr. 5.4. der Leitlinien der Europäischen Union.

Höhe

Grundlage: Der vom Amtstierarzt ermittelte gemeine Wert des Tieres abzüglich des Wertes nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres und die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres unmittelbar entstehenden Kosten.

Voraussetzungen

Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 TierGesG⁹ und § 25 SächsAGTierGesG¹.

In den Fällen, in denen Tieren auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind, muss der vollständige Antrag auf Zahlung der Entschädigung spätestens 30 Tage nach der Tötung des Tieres, im Falle der Tötung eines Bestandes nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt eingehen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Entschädigung. Spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser 30 Tagefrist muss der Antrag der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prüfung und Bearbeitung vorliegen.

näheres Verfahren

Das Verfahren zur Gewährung von Entschädigungen ist in § 25 des SächsAGTierGesG¹ geregelt. Die Anträge auf Entschädigung im Tierseuchenfall sind von den Entschädigungsberechtigten (gemäß § 21 des TierGesG⁹), unter Verwendung des Antragsformulars „Entschädigung von Tierverlusten“ bei der zuständigen Behörde, dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt einzureichen.

Mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Entschädigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Protokoll über die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere durch den Amtstierarzt, soweit dieses dem Antragsteller vorliegt.
2. Amtstierärztliche Anordnung der Tötung
3. alle für den Entschädigungsfall relevanten tierärztlichen Untersuchungsbefunde
4. Nachweis über die Entsorgung verendeter oder getöteter Tiere
5. Belege über Verkaufs- oder Schlachterlöse sowie die Bestätigung über die erfolgte Schlachtung
6. bei Rindern, Schafen und Ziegen ist die Ohrmarkennummer jedes Tieres anzugeben
7. bei trächtigen Tieren ist der Trächtigkeitsmonat anzugeben.

Der Amtstierarzt der zuständigen Behörde prüft die Anträge auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und leitet den Antrag und alle anliegenden Unterlagen mit seinem dazu erstellten Gutachten an die Sächsische Tierseuchenkasse weiter.

Die Sächsische Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Entschädigung fest und zahlt sie an den Entschädigungsberechtigten aus.

Kostentragung

Die Kosten tragen gemäß § 24 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 14 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- TierGesG⁹
- SächsAGTierGesG¹
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 1)

Antragsformulare:

„Antrag auf Entschädigungen von Tierverlusten“

Tierverlustbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - **nach Entscheidung des Verwaltungsrates**

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten.)

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt bzw. es handelt sich nicht um Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des TierGesG⁹
- die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- Therapievorsuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Handelt es sich bei der Ursache der Tierverluste um eine nicht gelistete Tierkrankheit und der Verwaltungsrat hat in der Sache positiv entschieden, ist die Gewährung einer De-minimis- Beihilfe möglich. Dazu reicht der Tierhalter nach Erhalt der Entscheidung des Verwaltungsrates einen Antrag mittels Antragsformular: „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ bei der TSK³ ein.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 S. 21)
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor (Anlage 7 Nr. 1.1 b)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage 7 Nr. 1.1 b der Beihilfesatzung der TSK³ für den Agrarsektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Fische

Bekämpfung von Fischkrankheiten

Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probenmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete¹² Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete¹³ Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Fischseuchen - außer der Koi- Herpesvirus-Infektion - und Fischkrankheiten (Programm Fischseuchen und Fischkrankheiten) vom 13. November 2013, handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Aquakultursektor (Anlage Nr. 1)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor (Anlage Nr. 1)
- De-minimis- Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 6 Nr. 1)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Koi-Herpesvirusinfektion

Art und Höhe der Beihilfe

diagnostische Untersuchung von Probenmaterial

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴

Voraussetzungen

Die Teilnahme am Programm erfolgt in Abstimmung mit dem Fischgesundheitsdienst (FGD).

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1 S. 12) handeln.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Aquakultursektor (Anlage Nr. 2)
- Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Aquakultursektor (Anlage Nr. 2)

Antragsformulare:

Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵

Tierverlustbeihilfe

Art und Höhe der Beihilfe

Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird) - nach Entscheidung des Verwaltungsrates

Höhe

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS).

(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten.)

Voraussetzungen

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA² gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA⁵ festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden
- Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK³ zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1 S. 12). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV- Bekämpfungskonzept gemäß KHV-Programm vorliegen.

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK³ im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

näheres Verfahren

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV- Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK³ einzureichen. Die TSK³ sendet den Antrag an das LÜVA² und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK³ unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und



Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1 S. 21).

- Beihilfesatzung der TSK³ für den Aquakultursektor (Anlage Nr. 3)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage Nr. 3 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Aquakultursektor)
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 7)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³

Früherkennung

Art und Höhe der Beihilfe

Früherkennung

a) Untersuchungsleistungen

Höhe

In Höhe der Gebühr der LUA- Benutzungsgebührenverordnung⁴
(Maximalwert im Fall einer De-minimis-Beihilfe beachten)

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf gelistete¹² Tierkrankheiten an der LUA⁵ trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche nicht gelistete¹³ Tierkrankheiten betreffen, in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA⁵ in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z.B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK³ beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

b) Untersuchungen durch den Fischgesundheitsdienst

Höhe

Jeder beitragspflichtige Tierhalter kann die Leistungen des Fischgesundheitsdienstes auf Anforderung in Anspruch nehmen.

näheres Verfahren

KMU beantragen vor Inanspruchnahme der Leistungen des FGD mit ihrer Unterschrift auf dem entsprechenden Formular diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.

zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen in Fischerei und Aquakulturbetrieben (Früherkennungsprogramm Fische) vom 29.11.2019 und von gelisteten Tierseuchen handeln.
- Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des Fischgesundheitsdienstes (FGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.
- Beihilfesatzung der TSK³ für den Aquakultursektor (Anlage Nr. 4)
- Satzung der näheren Beschlüsse (zu Anlage Nr. 4 der Beihilfesatzung der TSK³ für den Aquakultursektor)
- De-minimis- Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 6 Nr. 3)

Antragsformulare:

- Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵
- „De-minimis- Beihilfe- und Leistungsantrag“ der TSK³



Tierkörperbeseitigung

Art und Höhe der Beihilfe

TierkörperbeseitigungHöhe

gemäß § 3 SächsAGTierNebG

näheres Verfahren

Die Sächsische Tierseuchenkasse erstattet Kosten an den Beseitigungspflichtigen gemäß § 3 SächsAGTierNebG unter Beachtung der Vorschriften der VO (EU) Nr. 1388/2014 (Aquakultursektor).

Beseitigungspflichtiger: Landkreise und kreisfreien Städte (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen)

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 3 SächsAGTierNebG¹ der Freistaat Sachsen und die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), i.d.g.F.⁶
- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 2)

Beratung durch die Tiergesundheitsdienste

Art und Höhe der Beihilfe

Beratung

Höhe

Der Beihilfebetrug ist auf 1.500 EUR je Beratung begrenzt.

Voraussetzungen:

Es handelt sich um Beratungsleistungen im Rahmen nach Artikel 39 der VO (EU) Nr. 1388/2014.

näheres Verfahren

KMU beantragen vor der Beratung mit ihrer Unterschrift diese Beihilfe und bestätigen damit gleichzeitig, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Absatz 1 und 2 der Allgemeinen Beihilfesatzung der TSK³ (Unternehmen in Schwierigkeiten, Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU nicht nachgekommen) vorliegen.

Großen Unternehmen (GU) werden die Beratungsleistungen in Form eines Gebührenbescheides der TSK³ in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis Beihilfe gewährt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist die vorherige Abgabe einer Erklärung des Tierhalters über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen in dem maßgeblichen Zeitraum.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 30 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Allgemeine Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse (Anlage Nr. 3)
- Es muss sich um Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie für den Fischgesundheitsdienst vom 18.04.2011 handeln.
- De-minimis-Beihilfesatzung der TSK³ (Anlage 6 Nr. 2)

Antragsformulare:

„De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ für GU

-
- ¹ Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung
- ² Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
- ³ Sächsische Tierseuchenkasse
- ⁴ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA- Benutzungsgebührenverordnung- LUABgVO) vom 31. August 2001 (SächsGVBl. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung
- ⁵ Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen
- ⁶ In der geltenden Fassung
- ⁷ aufgeführt in der Liste der Tierseuchender Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⁸ nicht aufgeführt in der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⁹ Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)⁶
- ¹⁰ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.⁶
- ¹¹ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung
- ¹² aufgeführt in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates
- ¹³ nicht aufgeführt in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates
- ¹⁴ Randnummer 35 Nr. 13. bzw. 14 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01).